

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MEDEWO GRUPPE

MEDEWO GmbH, Endorferstraße 5, 86167 Augsburg, Deutschland

MEDEWO GmbH, Gewerbepark Mauer 26, 4702 Wallern, Österreich

MEDEWO AG, Industriestrasse 1a, 5616 Meisterschwanden, Schweiz

Den Gesellschaften sind folgende Markennamen zuzuordnen: „Medewo“, „RAUSCH Packaging“ oder „packVerde“.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die die MEDEWO Gruppe (im Folgenden "Käufer") von ihren Lieferanten (im Folgenden "Lieferant") bezieht.

Unsere Bestellungen und Ankäufe erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für den Käufer nicht verbindlich.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung gegenüber dem Käufer innerhalb zwei (2) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung *schriftlich* zu bestätigen (sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde). Lehnt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich ab und beginnt er mit der Abwicklung der Bestellung, so gilt die Bestellung auf der Grundlage dieser AEB und der entsprechenden Bestellung (nachstehend der "Vertrag") als angenommen; die Abwicklung einer Bestellung gilt als Beweis für deren Annahme zu den Bedingungen des Vertrags. Angebote des Lieferanten sind für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Wochen verbindlich.

2.2 Der Käufer ist berechtigt vom Kauf zurückzutreten, wenn beim Lieferanten ein Insolvenzantrag gestellt wird oder bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

3. Preise

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und unterliegen keiner Preisänderung bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferung oder Leistung.

3.2 Kosten für Verpackung für den einwandfreien Transport, Fracht, Transport und Zoll sind in den Preisen enthalten (gemäß INCOTERMS 2020, DDP). Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk, ab Lager oder entsprechendes vereinbart, übernimmt der Käufer nur die für ihn günstigsten Frachtkosten.

3.3 Die Festpreise umfassen alle Kosten für Qualitätsmanagement, Prüfungen, Verpackung und Dokumentation, allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen mit ein.

4. Verpackung, Unterverpackung, Kennzeichnung, Sicherung/Schutz (für Detailinformationen siehe auch Lieferantenmerkblatt, welches Bestandteil dieser AEB ist)

4.1 Die Verpackung muss sachgerecht und schützend sein. Dazu gehört neutrale Sicherung der Ware mittels Umreifungsband und/oder Folien (Stretchen, Schrumpfen) auf Euro-Holzpalette im Austausch oder alternativ Einweg-Holzpalette (keine minderwertigen oder beschädigten Paletten).

4.2 Die maximale Palettenhöhe von 1,90 m (inkl. Palette) ist einzuhalten und Palettenüberstand ist zu vermeiden. Bei Ausnahmefällen muss MEDEWO/RAUSCH vorgängig informiert werden, mit Angabe ob über-hoch, -lang oder -breit.

4.3 Zur Warenkennzeichnung müssen neutrale Palettenzettel/Palettenflaggen an Front- und Rückseite der Palette mit Angabe von MEDEWO-/RAUSCH- Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Verpackungseinheit und Untereinheiten, Herstelldatum, Chargennummer (wenn notwendig), allfällige Zertifizierungen wie z.B. FSC, PEFC, etc. und MEDEWO-/RAUSCH-Logo angebracht werden. Diese Angaben müssen auch auf den äußeren Verpackungen gut sichtbar sein.

5. Versand/Lieferung

5.1 Es gelten die schriftlich vereinbarten Lieferkonditionen auf Basis INCOTERMS 2020.

5.2 Die Lieferung erfolgt per LKW oder Sattelzug, sodass eine Rampenentladung möglich ist. Paletten müssen von allen Seiten einfahrbar sein

5.3 Zoll- und Gefahrgutvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zu übermitteln, sofern keine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt. Er haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, er hat die nicht ordnungsgemäße bzw. verspätete Abgabe nicht zu vertreten. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

5.4 Versandpapiere müssen vollständig mit der Lieferung vorliegen, insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten, Käufer-Bestellnummer, Käufer-Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Gesamtliefermenge, Menge je Verpackungseinheit, Menge je Palette und allfällige Zertifizierungen wie z.B. FSC, PEFC, etc. gut sichtbar beizulegen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Versandpapiere abzufertigen.

5.5 Lieferavisierungen müssen gemäß dem Lieferantenmerkblatt der MEDEWO GRUPPE erfolgen. Nach drei Verstößen gegen die Avisierungspflicht behält sich der Käufer ausdrücklich vor, zusätzliche Aufwände pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

5.6 Die Lieferungen haben der in der Bestellung angegebenen Menge zu entsprechen. Zulässig sind ausschließlich Mengentoleranzen von höchstens $\pm 5\%$ der Bestellmenge.

5.7 Streckenlieferungen (Direktlieferungen an Dritte im Auftrag des Käufers) sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. In diesem Fall hat der Lieferant sämtliche Anforderungen dieser AEB einzuhalten. Sämtliche Begleit- und Versanddokumente sind in neutraler Aufmachung zu erstellen und dürfen keine Hinweise auf den Lieferanten enthalten.

6. Liefertermine, Lieferverzug

- 6.1** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der rechtzeitige Eingang der Ware bei der vom Käufer genannten Anlieferstelle. Vorauslieferungen bedürfen der schriftlichen Zusage des Käufers.
- 6.2** Der Lieferant informiert unverzüglich über Verzögerungen und ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Lieferverzögerungen.
- 6.4** Der Lieferant haftet für sämtliche direkt zurechenbaren Schäden infolge verspäteter Lieferung, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 6.5** Bei Nichterfüllung oder erheblichem Lieferverzug behält sich der Käufer das Recht vor, nach einmaliger Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Falls im Einzelfall eine Vertragsstrafe für verspätete Lieferungen vereinbart wurde, bleibt das Recht des Käufers auf weitergehenden Schadenersatz unberührt.
- 6.6** In Fällen höherer Gewalt kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung des Auftrages zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns als Käufer zustehen.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1** Rechnungen sind per E-Mail an die zuständige Käufer-Adresse zu senden. Im Ausnahmefall per Post (Angabe gemäß Lieferantenmerkblatt Warenanlieferung).
- 7.2** Rechnungen müssen alle relevanten Bestell- und Lieferinformationen enthalten wie Artikelnummer, FSC/PEFC, vollständige MEDEWO-Bestellnummer, Menge, Preise, Zahlungsziel, Bankverbindung.
- 7.3** Die Rechnungen werden gemäß der in der Bestellung vermerkten Zahlungsfrist beglichen. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Skontofrist beginnt nach vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Eingang der korrekt ausgestellten Rechnung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 7.4** Bei mangelhafter Lieferung kann der Käufer die Zahlung anteilig zurückhalten.

8. Qualität, Mängel, Gewährleistung und Produkthaftung

- 8.1** Der Verkäufer ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und damit zu gewährleisten, dass die Leistungen der Bestellung entsprechen.
- 8.2** Der Lieferant haftet für Mängel und Folgeschäden nach dem Kausalprinzip.
- 8.3** Gewährleistungsfrist: mindestens 2 Jahre ab Empfang der Lieferung.
- 8.4** Der Lieferant unterhält eine angemessene Produkthaftungspflicht-Versicherung.
- 8.5** Der Lieferant trägt in Bezug auf seine Lieferung uneingeschränkte Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz und wird diesbezüglich dem Käufer hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter Schad- und klaglos halten.
- 8.6** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Käufer keine Änderungen an der Ware, am Herstellungsprozess, am Herstellungsort oder am Rohmaterial vornehmen. Im Falle einer vereinbarten Änderung gehen die Kosten für Modifizierungen an der Ware, des Herstellungsverfahrens, des Herstellungsortes oder des Rohmaterials zulasten des Lieferanten.
- 8.7** Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Audits und Kontrollen in den Fertigungsstätten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant gewährt den erforderlichen Zugang und stellt die benötigten Unterlagen bereit.
- 8.8** Der Lieferant verpflichtet sich, Reklamationen des Käufers innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen und innerhalb von 10 Werktagen umfassend zu bearbeiten.

9. Datenschutz

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die in der Bestellung enthaltenen Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und Lieferantenevidenz des Bestellers automationsunterstützt für eigene Zwecke verarbeitet werden. Der Lieferant erklärt sich zu einer Übermittlung dieser Daten durch uns zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weiters für den Geld- und Zahlungsverkehr, ausdrücklich einverstanden. Datenverarbeitung nach DSGVO (DE/AT), DSG (CH).

10. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- 10.1** Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die im Rahmen dieser AEB von oder im Namen vom Käufer zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Designs, Unterlagen, Werkzeuge oder Schablonen, die zur Herstellung der vom Käufer bestellten Ware zur Verfügung gestellt oder erstellt werden. Alle derartigen Informationen dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke des Vertrages verwendet werden, wobei in Bezug auf den Schutz dieser Informationen eine zumindest angemessene Sorgfalt zu beachten ist.

10.2 Informationen bleiben im vollständigen und ausschließlichen Eigentum vom Käufer und der Lieferant hat sie auf Verlangen des Käufers unverzüglich an diesen zurückzugeben, ohne eine Kopie davon einzubehalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Abtretung aller geistigen Eigentumsrechte, die durch die Ausführung der Bestellung entstehen können, und er anerkennt, dass der für die Ware gezahlte Preis die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte mitberücksichtigt.

10.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine Schutzrechte (z.B. Markenrechte) Dritter verletzen, und stellt den Käufer im Falle entsprechender Ansprüche frei.

11. Umweltschutz, Nachhaltigkeit

11.1 Der Lieferant steht für ein umweltbewusstes Management ein und verpflichtet sich, alle Geschäfte in Übereinstimmung und unter Einhaltung der relevanten Gesetze, Normen und Vorschriften zu betreiben, welche die Sicherheit, Gesundheit, Hygiene (BRC) und Umwelt betreffen.

11.2 Die Ware muss mit den entsprechenden Richtlinien und Anweisungen zum Gebrauch, zur Lagerung und zur Wartung unter sicheren und optimalen Bedingungen sowie mit den Dokumenten geliefert werden, die gemäß den Normen, Gesetzen und Vorschriften des für die Lieferung vorgesehenen Landes vorgeschrieben sind. Sollten diese Bedingungen bei der Lieferung nicht eingehalten werden, behält sich der Käufer das Recht vor, die Ware abzulehnen.

12. Compliance

12.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung grundlegender ethischer Standards, insbesondere die Achtung der Menschenrechte und fairen Arbeitsbedingungen.

12.2 Der Einsatz von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit ist strikt untersagt. Der Lieferant stellt sicher, dass dies auch in seiner gesamten Lieferkette ausgeschlossen ist.

12.3 Jegliche Form von Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung oder unlauterer Beeinflussung ist untersagt.

12.4 Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards angemessen zu überprüfen und bei Verstößen vom Vertrag zurückzutreten oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Lieferant gilt ausschließlich das Recht desjenigen Staates, in dem die jeweilige Gesellschaft des Käufers ihren Sitz hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft des Käufers, also wahlweise Augsburg (Deutschland), Wallern (Österreich) oder Meisterschwanden (Schweiz).

14.3 Der Käufer ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.